

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (D.A.S. ARB 2008)

Rechtsschutz GOLD

Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8
Was ist bei der Zahlung des Beitrages zu beachten?	§ 9
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbedingungen, des Versicherungsbeitrages und der vereinbarten Selbstbeteiligung führen?	§ 10
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Rechtsschutzvertrag aus?	§ 11
Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?	§ 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?	§ 16

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	§ 17
In welchen Fällen kann der Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 18
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?	§ 20

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Fahrer-Rechtsschutz	§ 22
Privat-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 23
Firmen- und Vereins-Rechtsschutz	§ 24
Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 26
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 28
Immobilien-Rechtsschutz	§ 29

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die notwendige Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im nachfolgend vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz einschließlich telefonischer Rechtserstberatung sowie auf Wunsch Empfehlung eines geeigneten Rechtsanwaltes/Fachanwaltes

- Schadenersatz-Rechtsschutz**
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- Arbeits-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen (einschließlich Vermieterinkasso sowie Bonitätsprüfung), sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist; Rechtsschutz besteht ebenfalls für schuldrechtliche Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden;
- Steuer-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten

- vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten,
 - im privaten Bereich vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden;
- Sozial-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - vor deutschen Sozialgerichten,
 - im selbstständigen beruflichen Bereich in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren;
 - Verwaltungs-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten
 - in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten,
 - im privaten Bereich,
 - im beruflichen Bereich;
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
 - Straf-Rechtsschutz**
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat,
 - eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.
Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; soweit sich aus der nachfolgenden Regelung nicht etwas anderes ergibt, besteht Rechtsschutz ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an. Wird dem Versicherungsnehmer im privaten Bereich Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Steuerhinterziehung (§ 370 AO) vorgeworfen, so besteht rückwirkend Rechtsschutz für das Ermittlungsverfahren, wenn dieses nach § 153 Absatz 1 StPO oder § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wird;
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**
für das erste Beratungsgespräch eines Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Im Falle der Beratung durch einen ausländischen Rechtsanwalt trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ermittelt würde;
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Opfer einer der in § 395 Absatz 1 StPO
 - Ziffer 1 a (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
 - Ziffer 1 c (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
 - Ziffer 1 d (Straftaten gegen die persönliche Freiheit),
 - Ziffer 2 (Straftaten gegen das Leben)
 genannten Straftaten.
Rechtsschutz besteht für
 - die Kosten der Nebenklage,
 - die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers einer o. g. Straftat. Die Beistandsleistung kann sowohl im Ermittlungs- als auch im Nebenklageverfahren erfolgen,
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen des sog. Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB,
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), sofern die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;
 - Rechtsschutz für Betreuungsverfahren**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB;
 - Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen**
Der Versicherer hält Formulare bereit, auf deren Basis der Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen eine Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung (Vorsorgeverfügung) erstellen können. Benötigen sie dabei juristische Hilfe, vermittelt der Versicherer jeweils einen geeigneten Rechtsanwalt oder Notar und trägt die erforderlichen Kosten für dessen Rat oder Auskunft sowie eine darüber hinausgehende Tätigkeit, die zur Erstellung einer rechtswirksamen Vorsorgeverfügung führt. Pro Kalenderjahr übernimmt der Versicherer hierfür insgesamt bis zu 500 EUR, sobald dem Versicherer ein geeigneter Nachweis vorgelegt wird. §§ 4 und 13 Absatz 2 gelten nicht;
 - Erweiterte Telefonberatung**
für die telefonische Erstberatung ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles durch eine von dem Versicherer vermittelte Anwaltskanzlei nach Beginn des Versicherungs-

schutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung. § 3 findet keine Anwendung, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. §§ 4 und 13 gelten nicht;

p) Reise-Dokumentenservice

aa) Dokumentendepot

Der Versicherer bewahrt auf Wunsch Kopien von wichtigen Unterlagen und Dokumenten sicher auf, um im Notfall schnell Ersatz beschaffen zu können. Voraussetzung ist, dass der Versicherte die Kopien rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor der Reise an den Versicherer sendet.

bb) Service bei Verlust von Dokumenten im Ausland

Bei Verlust eines für die Reise benötigten Dokumentes während einer Auslandsreise benennt der Versicherer bei Bedarf Botschaften oder Konsulate und übernimmt die anfallenden Gebühren für im Ausland erstellte Ersatzdokumente.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu der in § 6 Absatz 2 festgelegten Höchstdauer.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1) in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
- d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines
– zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder
– vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen nicht selbst zu nutzenden bzw. genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles,
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
cc) der anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;

(2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;

- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
aa) Spiel- oder Wettverträgen (einschließlich Schenkkräusen und ähnlichen Schneeballsystemen), Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
bb) der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten (z.B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z.B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds);
- g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrachtes, soweit nicht Rechtsschutz gemäß § 2 k), m) oder n) besteht;
- h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- j) aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechts, in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen sowie für Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, es sei denn, Sozial-Rechtsschutz besteht im Rahmen von § 2 f) bb) oder § 2 i) dd);

(3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;

(4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;

- b) nichtehelicher bzw. nichteingetragener Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;

(5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) und m) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 4 Anspruch auf Rechtsschutz

A. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

(1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadeneignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
- b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
- c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, an dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) und m) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.

(2) Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 ode während der Wartezeit (s.o.) eingetreten, besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt, seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen beim Versicherer versichert ist. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Eintritt des Rechtsschutzfalles gültigen Rechtsschutzvertrag.

(3) Differenzdeckung

Beantragt der Versicherungsnehmer den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz in der Version des Optimal-Rechtsschutzes (im Folgenden: Optimal-Rechtsschutz), besteht bereits ab dem auf diesen Antrag folgenden Tag Versicherungsschutz in Form der Differenzdeckung; eine Wartezeit besteht nicht.

Die Differenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag auf den Optimal-Rechtsschutz vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird,
- der Vertrag über den Optimal-Rechtsschutz zustande kommt und nicht mit Wirkung vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn wieder beendet wird
- der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag auf den Optimal-Rechtsschutz stellt, bereits bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) einen Vertrag über die Rechtsschutzversicherung unterhält der mindestens den Privat-Rechtsschutz, den Berufs-Rechtsschutz für die auch im Optimal-Rechtsschutz versicherten nichtselbstständigen und selbstständige Tätigkeiten sowie den Verkehrs-Rechtsschutz für alle auch im Optimal-Rechtsschutz versicherten Motorfahrzeuge zu Lande umfasst (Vorversicherung).

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die der Optimal-Rechtsschutz zu Grunde liegen (§ 26 A, § 27 A bzw. § 28 A). Sie erstreckt sich ausschließlich auf den Teil der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Leistungen, der nicht vom bedingungsmaßvollen Deckungsumfang der Vorversicherung zum Zeitpunkt der Beantragung des Optimal-Rechtsschutzes umfasst ist. Eine nachträgliche Verringerung oder der Wegfall des Versicherungsschutzes aus der Vorversicherung erhöht nicht die Leistung aus der Differenzdeckung. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet.

Versicherungsschutz in Form der Differenzdeckung besteht nicht

- für Rechtsschutzfälle, die vor dem Antrag auf den Optimal-Rechtsschutz eingetreten sind,
- für Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem Vorversicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen,
- soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzug mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist.

Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des Optimal-Rechtsschutzes.

(4) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

(5) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;

- b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (6) Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

B. Versichererwechsel

- (1) Abweichend von § 4 A Absätze 5 und 6 besteht Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 A Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - c) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 A Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz besteht in dem Umfang, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer trägt

- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) entweder weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten des Anwalts zum Ort des zuständigen Gerichts jeweils bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.
Berechnet der Rechtsanwalt eine Gebühr für eine Beratung, trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 250 EUR; dies gilt auch für ein erstes Beratungsgespräch nach § 2 k). Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt;
- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und zunächst eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten im Inland bzw. vor der Einigungsstelle im Inland ergebnislos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwaltes;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds-, Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;

- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- i) die Inkassokosten, wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen versichert ist und eine fällige, unbestrittene, auf Zahlung gerichtete Forderung gegenüber dem Mieter oder Pächter an ein durch den Versicherer benanntes Inkassounternehmen abgegeben hat und dessen Bemühungen fruchtlos bleiben, da die Forderung wirtschaftlich uneinbringbar ist. Inkassokosten sind das Leistungsentgelt, das das Inkassounternehmen für diese Tätigkeit beansprucht. Die Inkassokosten werden nicht übernommen, sofern der Versicherungsnehmer bereits einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Forderung beauftragt hat.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
 - a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dabei ist ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis abzustellen; andere Überlegungen wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko sind nicht zu berücksichtigen;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall. Dies gilt nicht, sofern der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist oder ein Fall des § 2 o) vorliegt;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
 - h) Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
 - i) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen des § 2 h) bis j) richtet sich der vom Versicherer zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen;
 - c) Bonitätsprüfungen möglicher zukünftiger Mieter/Pächter, die der Versicherungsnehmer in dem Stadium der Anbahnung eines Miet- oder Pachtverhältnisses einholen kann, sofern er als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen versichert ist. § 13 Absatz 2 gilt nicht;
 - d) schriftliche Eigenauskünfte des Versicherungsnehmers in dessen Eigenschaft als Miet- oder Pachtinteressent bei einer geeigneten Auskunft, sofern er als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter eines selbst genutzten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils versichert ist. § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 3 Satz 1 gelten nicht.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) sowie im Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (§ 2 n) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;

- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 gilt:
Der Versicherer trägt bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Wochen dauernden Aufenthaltes eintreten, sowie bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 50 000 EUR.
Es besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 9 B Absatz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.
- (3) Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- (4) Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres in Schriftform kündigen; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Der Versicherungsnehmer hat einen einmaligen Beitrag oder, wenn laufende Beiträge vereinbart sind, den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- (2) Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.
- (4) Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kün-

digen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlungen verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

G. Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

- (1) Sofern besonders vereinbart, entfällt bei Arbeitslosigkeit (§§ 117 ff. Sozialgesetzbuch III) des Versicherungsnehmers im Rahmen der folgenden Bestimmung dessen Verpflichtung zur Zahlung des weiteren Versicherungsbeitrags für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für den Zeitraum von fünf Jahren. Zeitpunkt der Vereinbarung darf dem Versicherungsnehmer keine Arbeitslosigkeit oder sonstige(s) auf (einvernehmliche) Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gerichtete(s) Maßnahme/Angebot bekannt sein. Als Versicherungsfall gilt der Eintritt in Arbeitslosigkeit.
Verstirbt der Versicherungsnehmer, gilt diese Zusatzvereinbarung entsprechend die Person, die den Versicherungsvertrag vereinbarungsgemäß fortführt. Eine während der Arbeitslosigkeit eintretende volle Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 2 Satz Sozialgesetzbuch VI) lässt die Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit unberührt. Der bereits verstrichene Zeitraum der Beitragsfreistellung wird im Falle des Todes bzw. der Erwerbsminderung auf die Höchstdauer von fünf Jahren angerechnet. Die Beitragsfreistellung erstreckt sich nicht auf etwaige Beitragsänderungen, die Folge einer Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände oder Gefahrerhöhung ab Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Absatz 1 Satz 3 (§ 11 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 11 B Absatz 3 Satz 1).
- (2) Die erstmalige Beitragsfreistellung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles (Absatz 1 Satz 3) mindestens zwei Jahre ununterbrochen
- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach dem Schein Recht stand; die einvernehmliche Aufhebung steht der Kündigung gleich; Rechtsausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt,
 - ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§ 4 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV) lag und
 - die Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsginn (Wartezeit) eintritt, ausgenommen durch einen innerhalb dieses Zeitraums eingetretenen Unfall.
- (3) Eine Beitragsfreistellung nach Absatz 1 erfolgt nicht,
- wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, den Versicherungsbeitrag zu zahlen, oder es wäre, wenn diese Zusatzvereinbarung nicht bestünde;
 - wenn die Voraussetzung nach Absatz 1
 - vor Versicherungsbeginn eingetreten ist oder
 - in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung) steht oder
 - in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht oder von ihm schuldhaft vorsätzlich verursacht wurde.
- (4) Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Der Versicherer ist Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsfreistellung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absätzen 1 und 2 durch Vorlage einer geeigneten, ggf. amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Wegfall der Voraussetzung für eine Beitragsfreistellung nach Absatz 1 unverzüglich mitzuteilen sowie auf Anforderung Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitrags-

freistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht im Todesfall oder solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung aufgrund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

- (6) Der Versicherer wird die Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsminderung nicht zum Anlass nehmen, den Rechtsschutzvertrag zu kündigen. Ansonsten bleiben Kündigungsrechte unberührt.
- (7) Der Anspruch auf Beitragsfreistellung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt am Schluss des Kalenderjahres, in dem die Nachweise und Auskünfte nach Absatz 4 hätten erteilt werden können. Der Zeitraum vom Geltendmachen des Anspruchs bis zur Entscheidung des Versicherers über die Beitragsfreistellung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.
- (8) Soweit Mitversicherte dem Versicherten gleichgestellt sind, gilt dies nicht für diese Zusatzvereinbarung.

§ 10 Anpassung von Bedingungen, Beitrag und Selbstbeteiligung

A. Bedingungsanpassung

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, bei
 - Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken,
 - den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
 - rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht,
 - Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder
 - Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehördedie betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- (2) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- (3) Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- (4) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- (5) Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- (6) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- (7) Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- (8) Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

B. Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß den §§ 21 und 22,

gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29,
gemäß den §§ 26 und 27,
gemäß § 28

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter fünf, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mitzubetrachten.
Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigste durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.
Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung in Schriftform kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

C. Anpassung der Selbstbeteiligung

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, die den Versicherer gemäß § 10 B (Beitragsanpassung) berechtigen, den Folgejahresbeitrag zu erhöhen, kann der Versicherer auf Grundlage der Feststellungen des unabhängigen Treuhänders (§ 10 B) auch eine im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung unter Wahrung versicherungsmathematischer Grundsätze erhöhen. Die Erhöhung wirkt für Versicherungsfälle, die ab Fälligkeit des Folgejahresbeitrages eintreten. Soweit der Versicherer hiervon Gebrauch macht, mindert sich die Anpassung des Folgejahresbeitrages kraft § 10 B entsprechend. Das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers gemäß § 10 B Absatz 6 gilt auch im Falle dieser Anpassung der Selbstbeteiligung.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände/ Gefahrerhöhung

A. Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt (insbesondere der Erwerb eines zusätzlichen Fahrzeugs beim Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 21, die Steigerung der Anzahl der Fahrer beim Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen gemäß § 22 B, die Erhöhung der Beschäftigtenzahl, der Lohnsumme oder des Umsatzes beim Rechtsschutz für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige nach § 24 A und C sowie § 28, der Zuwachs der Zahl der Vereinsmitglieder beim Vereins-Rechtsschutz des § 24 B, die Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche beim Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 27 sowie die Erhöhung der Jahresbruttomiete/-pacht beim Immobilien-Rechtsschutz nach § 29), kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an den entsprechend höheren Beitrag verlangen. Wird die Änderung der Umstände nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntnis den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, an dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nach-

weist, dass die Änderung des für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstandes weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

B. Gefahrerhöhung

(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung, ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vorzunehmen oder zu gestatten, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

In den Fällen der Gefahrerhöhung unter Verletzung der in Absatz 1 bestimmten Anzeigepflicht kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt jeweils, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

(3) Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechenden Beitrag verlangen oder die Absicherung der Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieser Rechte gilt Absatz 2 entsprechend. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

(4) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich die Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestattet hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung dieser Pflicht ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

In den Fällen der Gefahrerhöhung unter Verletzung der in Absatz 1 bestimmten Anzeigepflicht ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruht; im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 4 Satz 2.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

(1) Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

(2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Person des Versicherungsnehmers Kenntnis erlangt. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag rückwirkend zum Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages verlangen.

(3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 Kündigung nach Rechtsschutzfall

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten und jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugewandt sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Eingang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

(2) Ist eine versicherte Person durch eine Straftat nach § 21) getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger schließlich für den ehelichen bzw. eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers.

(3) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in den Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugewandt. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

(3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt; b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor der Durchführung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(5) Der Versicherungsnehmer hat a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die

- weismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln diese mit dem Versicherer abzustimmen;
- bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
- cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 18 Stichtscheid

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
- a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht
oder
- b) weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
- ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

(§ 19 entfallen)

§ 20 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

- (4) Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (5) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

A. Verkehrs-Rechtsschutz für alle Landfahrzeuge

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |
- (3) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (4) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als
- a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- b) Fahrgast,
- c) Fußgänger und
- d) Radfahrer.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 A Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

B. Verkehrs-Rechtsschutz für alle gleichartigen Landfahrzeuge

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes gleichartigen bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Als gleichartig gelten jeweils Krafräder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) § 21 A Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

C. Fahrzeug-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug), unabhängig davon, ob diese auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- (2) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine

Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (3) Wird ein versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das gleichartige Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug).

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(4) Fahrzeug-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 3 und den folgenden Bestimmungen:

- a) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |
- b) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als
- aa) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- bb) Fahrgast,
- cc) Fußgänger und
- dd) Radfahrer.
- c) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt.

(5) Fahrzeug-Rechtsschutz ohne Vertrags-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 3 und den folgenden Bestimmungen:

- a) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |
- b) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als
- aa) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- bb) Fahrgast,
- cc) Fußgänger und
- dd) Radfahrer.

D. Verkehrs-Rechtsschutz 1* für Nichtselbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen bzw. eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartner sowie für die minderjährigen Kinder in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers, wenn weder der Versicherungsnehmer noch sein mitversicherter Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten, sofern der hieraus erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 10 000 EUR im Kalenderjahr übersteigt.
- (2) Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Ver-

sicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) ac), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) ac), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |

- (4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, n denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht n vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeug nicht auf die versicherten Personen zugelassen oder nicht auf ihren Namen n einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

- (5) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- u Sachenrecht für den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartn und die minderjährigen Kinder auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr ihrer Eigenschaft als

- a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen od auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- b) Fahrgast,
- c) Fußgänger und
- d) Radfahrer.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch für die unverheirateten bzw. nicht einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoc längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angeleg berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten

- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlau nis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss z gelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstc gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versichert Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig kei Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese O liegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwc des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürze Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig w bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person od der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintr oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder d Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsne mer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zug lassen oder nicht mehr auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeich versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Hera setzung des Beitrages gemäß § 11 A Absatz 2 die Aufhebung des Versicherun gvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

- (8) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner ein gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem G samtumsatz von mehr als 10 000 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen od übersteigt der aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamr umsatz den Betrag von 10 000 EUR, wandelt sich der Versicherungsschutz ab de Eintritt dieser Umstände für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen od auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge einen solchen nach § 21 A um.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

A. Fahrer-Rechtsschutz für Einzelpersonen

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person b der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motc Fahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), d; weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Ve sicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch b der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) at), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) at), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |

- (3) Wird ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Perso zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versee wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 C Absatz 4 u Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb d ses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.

- (4) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlau nis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss z gelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstc

gegen diese Obliegenheiten besteht für die versicherte Person nur dann Rechtsschutz, wenn sie von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (5) Hat die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

B. Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen und Behörden

- (1) Versicherungsschutz besteht für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

Bei Betrieben des Kraftfahrzeughandels oder -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen gilt diese Vereinbarung für alle Betriebsangehörigen.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) aa),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
erweiterte Telefonberatung	(§ 2 o).

- (3) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen bzw. eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartner, wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben,

- a) für den privaten Bereich,
b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit.

- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, Letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz	
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten	(§ 2 g) bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),
Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen	(§ 2 l),
erweiterte Telefonberatung	(§ 2 o).

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers,
b) aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

- (5) Sind der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonstig selbstständig tätig oder wird von diesen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausgeübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 25 Absatz 5 um.

§ 24 Firmen- und Vereins-Rechtsschutz

A. Firmen-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers,
b) aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

- (3) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, besteht für ihn bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

- (4) Firmen-Rechtsschutz, Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 3 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen	(§ 2 l),

jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o). § 3 findet Anwendung.

- (5) Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 3 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen (§ 2 d).

Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes sowie außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1.

B. Vereins-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen	(§ 2 l),

jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o). § 3 findet Anwendung.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers,
b) aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

C. Kfz-Gewerbe-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Dieser ist auch in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern versichert.

- (2) Mitversichert sind

- a) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,

- b) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Für sie besteht Versicherungsschutz auch in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge, die sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalles in Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder in dessen Betrieb vorübergehend benutzt werden.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern. Es besteht jedoch kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind, | |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l), |
- jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o). § 3 findet Anwendung.
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft,
- b) aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.
- 5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, besteht für ihn bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen bzw. eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, Letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers,
- b) aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.
- (4) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10 000 EUR, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 23 um.
- (5) **Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 4 und folgender Bestimmung:
Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) aa), |

- Verwaltungs-Rechtsschutz
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten (§ 2 g) b)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
- erweiterte Telefonberatung (§ 2 o).
- (6) **Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 4 und folgender Bestimmung:
Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|--|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | beschränkt auf die Gebiete der betrieblichen bzw. beruflichen Altersversorgung und des Beihilferechts sowie auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus geringfügigen Beschäftigungen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV) (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) a |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) a: |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten (§ 2 g) b) |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |
- (7) **Arbeitnehmer-Rechtsschutz**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 4 und folgender Bestimmung:
Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h). |

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

A. Optimal-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers, seines ehelichen bzw. eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartners und in Absatz 2 c) genannten Personen, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- c) die volljährigen Kinder, Eltern, Großeltern und Enkel sowie Geschwister, die Versicherungsnehmers oder seines mitversicherten Lebenspartners, sowie diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind,
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf dem Versicherungsschein des Versicherungsnehmers, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die in a) bis c) genannten Personen zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängers.
- (3) Reisekosten des Rechtsanwaltes bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Inland. Der Versicherer trägt bei den Leistungsarten § 2 h) bis j) und l) auch die Kosten notwendiger Reisen des für den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die in Absatz 2 a) bis c) genannten Personen tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der zuständigen Behörde. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwalts geltenden Sätze übernommen.
- (4) Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung gemäß § 2 i) und j) und Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland. Wird der Versicherungsnehmer, sein mitversicherter Lebenspartner oder eine in Absatz 2 a) bis c) genannten Personen im Ausland verhaftet oder dort mit Freiheitsberaubung bedroht, hilft der Versicherer bei der Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten. Bei Bedarf werden die Botschaften oder das Konsulat eingeschaltet und auf Wunsch Angehörige benachrichtigt.
- (5) Die in § 6 Absatz 2 festgelegte Summe erhöht sich auf 100 000 EUR; für eine Staukautions nach § 5 Absatz 5 b) gilt in diesem Fall der Höchstbetrag von 200 000 EUR.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(7) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10 000 EUR, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um; für Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger in einen Versicherungsschutz nach § 21 A, für Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft in einen solchen nach § 21 C Absatz 4. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

Nimmt eine der in Absatz 2 c) genannten Personen eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR im letzten Kalenderjahr auf oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10 000 EUR, endet der Versicherungsschutz für diese Person.

(8) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz nach Absatz 9 in einen solchen nach § 25 Absatz 5 bzw. der Versicherungsschutz nach Absatz 10 in einen solchen nach § 25 Absatz 6 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, sein mitversicherter Lebenspartner sowie die nach Absatz 2 a) bis c) mitversicherten Personen zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(9) Optimal-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 8 und den folgenden Bestimmungen:

a) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle selbst genutzten Wohneinheiten im Inland (§ 2 c),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht abweichend von § 3 Absatz 2 f) bb) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften, soweit der Anlagebetrag die Summe von 20 000 EUR nicht übersteigt, (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e), abweichend von § 3 Absatz 2 i) und Absatz 3 d) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben,
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k), Versicherungsschutz besteht auch für eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit; Kosten werden jedoch höchstens bis zu 500 EUR erstattet,
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
- Rechtsschutz für Betreuungsverfahren (§ 2 m),
- erweiterte Telefonberatung (§ 2 o),
- Reise-Dokumentenservice (§ 2 p).

b) Reise-Rechtsschutz

Rechtsschutz nach § 6 Absatz 2 besteht während eines bis zu drei Monate dauernden Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1.

(10) Optimal-Rechtsschutz für Senioren

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 8 und den folgenden Bestimmungen:

a) Abweichend von Absatz 2 c) sind nur die volljährigen Kinder unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen mitversichert.

b) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz beschränkt auf die Gebiete der betrieblichen bzw. beruflichen Altersversorgung und des Beihilferechts sowie auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus geringfügigen Beschäftigungen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV) und als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem und/oder pflegerischem Personal (§ 2 b),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle selbst genutzten Wohneinheiten im Inland sowie im Ausland (§ 6 Absatz 1) (§ 2 c), kein Rechtsschutz besteht für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit Teilzeitznutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, (§ 2 d),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht abweichend von § 3 Absatz 2 f) bb) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften, soweit der Anlagebetrag die Summe von 20 000 EUR nicht übersteigt,
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e), abweichend von § 3 Absatz 2 i) und Absatz 3 d) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben. Steuer-Rechtsschutz für versicherte selbst genutzte Wohneinheiten im Ausland (§ 6 Absatz 1) besteht auch vor ausländischen Finanz- und Verwaltungsbehörden sowie -gerichten,
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k), Versicherungsschutz besteht auch für eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit; Kosten werden jedoch höchstens bis zu 500 EUR erstattet,
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
- Rechtsschutz für Betreuungsverfahren (§ 2 m),
- Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (§ 2 n),
- erweiterte Telefonberatung (§ 2 o),
- Reise-Dokumentenservice (§ 2 p).

c) Nachhaftung

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht für seinen Erben Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem vom Versicherungsnehmer zu Lebzeiten abgeschlossenen Bestattungsvorsorgevertrag, wenn der Rechtsschutzfall innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers eintritt.

d) Reise-Rechtsschutz

Rechtsschutz nach § 6 Absatz 2 besteht während eines bis zu sechs Monate dauernden Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1.

B. Ideal-, Basis-, Grund-, Vertrags- und Extra-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen bzw. eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Es besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug) sowie als Fahrer auf sich selbst zugelassener oder auf eigenen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehener Fahrzeuge,
- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhängern.

- (3) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft,
 - aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.
- (4) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (5) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10 000 EUR, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 A – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 A verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 A erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.
- (6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz nach Absatz 7 oder 8 in einen solchen nach § 25 Absatz 5 bzw. der Versicherungsschutz nach Absatz 9 in einen solchen nach § 25 Absatz 6 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- (7) **Ideal-Rechtsschutz für Nichtselbstständige**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:
Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|-------------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), bb), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) | |
| ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten, | |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |
- (8) **Ideal-Rechtsschutz für Singles**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und den folgenden Bestimmungen:
- Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist nur der Versicherungsnehmer unter den dort genannten Voraussetzungen versichert.
 - Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|-------------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), bb), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) | |
| ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten, | |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |

Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),
erweiterte Telefonberatung (§ 2 o).

c) **Vorsorge-Rechtsschutz**

Heiratet der Versicherungsnehmer, geht er eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder begründet er eine nichteheliche Lebenspartnerschaft (Änderung der Lebenssituation), kann er verlangen, dass sein Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Heirat, der Eintragung der Lebenspartnerschaft bzw. im Fall der nichtehelichen Lebenspartnerschaft ab dem Zeitpunkt der Gründung einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer Meldung des nichtehelichen Lebenspartners mit Erstwohnsitz beim Versicherungsnehmer in einen Rechtsschutz nach Absatz 7 (Ideal-Rechtsschutz Nichtselbstständige) umgewandelt wird.

Im Falle der rückwirkenden Anpassung des Vertrages besteht der Versicherungsschutz für den mitversicherten Lebenspartner ohne Wartezeit.

Die rückwirkende Anpassung des Vertrages muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der veränderten Lebenssituation verlangt werden. Später kann der Versicherungsnehmer die Anpassung des Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

Im Falle der rückwirkenden Anpassung des Vertrages richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Eintritts der veränderten Lebenssituation gültigen Tarif. Verlangt der Versicherungsnehmer die Anpassung des Vertrages später als sechs Monate nach Eintritt der veränderten Lebenssituation, richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif.

(9) **Ideal-Rechtsschutz für Senioren**

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|---|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | |
| beschränkt auf die Gebiete der betrieblichen bzw. beruflichen Altersversorgung und des Beihilferechts sowie auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus geringfügigen Beschäftigungen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV) | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) | |
| ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten, | |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |

(10) **Basis-Rechtsschutz für Nichtselbstständige**

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 5 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
erweiterte Telefonberatung (§ 2 o);
- im Verkehrsbereich darüber hinaus:
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).

(11) **Grund-Rechtsschutz**

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 5 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|----------------------------|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |

(12) **Vertrags-Rechtsschutz**

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 5 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|---|----------|
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d). |
|---|----------|

(13) **Extra-Rechtsschutz**

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 5 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|---|--------------|
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) | |
| ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten, | |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l). |

C. Studenten-, Schüler-, Azubi-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten, soweit diese nicht der Kranken-, Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherungspflicht unterfallen.
- (2) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft,
 - aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.
- (3) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht für den Versicherungsnehmer nur dann Rechtsschutz, wenn er von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(4) Vorsorge-Rechtsschutz

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass sein Versicherungsschutz an neu hinzukommende Risiken, wie nachfolgend beschrieben, rückwirkend ab deren Entstehung angepasst wird:

- der Versicherungsnehmer nimmt eine über Absatz 1 hinausgehende, nichtselbstständige Tätigkeit auf oder tritt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ein,
- der Versicherungsnehmer nimmt eine nach dem Tarif des Versicherers versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit auf,
- der Versicherungsnehmer beendet das Studium, die Schul- oder Berufsausbildung und übt keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – aus,
- der Versicherungsnehmer beendet das Studium, die Schul- oder Berufsausbildung und übt bereits eine nach dem Tarif des Versicherers versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aus.

In den Fällen

- a) und c) kann der Vertrag auf einen Rechtsschutz nach § 26 B Absatz 7 (Ideal-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) oder § 26 B Absatz 8 (Ideal-Rechtsschutz für Singles) umgestellt werden,
- b) und d) kann der Versicherungsschutz in einen Rechtsschutz nach § 28 B Absatz 7 (Ideal-Rechtsschutz für Selbstständige) umgewandelt werden.

Im Falle der rückwirkenden Anpassung des Vertrages besteht der Versicherungsschutz ohne Wartezeit. Der Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich gemäß Absatz 5 b) bzw. Absatz 6 b) bleibt von der Anpassung unberührt.

Der Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die rückwirkende Anpassung des Vertrages muss spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos verlangt werden. Später kann der Versicherungsnehmer die Anpassung des Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

Im Falle der rückwirkenden Anpassung des Vertrages richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Tarif. Verlangt der Versicherungsnehmer die Anpassung des Vertrages erst später als sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos, richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif.

(5) Studenten- und Schüler-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 4 und folgenden Bestimmungen:

- Versicherungsschutz besteht über den Umfang von Absatz 1 hinaus für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Student bzw. Schüler, insbesondere für Praktika, die von der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind oder während der Studien- bzw. Schuldauer freiwillig abgeleistet werden und für den Ausbildungserfolg zweckmäßig erscheinen. Schließt sich an den Studien- bzw. Schulabschluss ein Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder eine vergleichbare berufliche Einführung an, ist auch diese vom Versicherungsschutz umfasst.
- Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Darlehensverträgen, die zur Finanzierung der Ausbildung abgeschlossen werden, sowie aus Verträgen mit der Bildungseinrichtung	(§ 2 d),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) aa), bb),
Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb)	
ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium bzw.	

der schulischen Ausbildung. Ausgenommen sind Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen (§ 3 Absatz 2 j),

- | | |
|---|----------|
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o). |

c) Reise-Rechtsschutz

Rechtsschutz nach § 6 Absatz 2 besteht während eines bis zu einem Jahr dauernden Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1.

(6) Azubi-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 4 und folgenden Bestimmungen:

- Versicherungsschutz besteht über den Umfang von Absatz 1 hinaus für den Versicherungsnehmer als Auszubildender in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 4 Absatz 1 BBiG).
- Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) aa), bb),
Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb)	
ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausbildung. Ausgenommen sind Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen (§ 3 Absatz 2 j),	
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l),
erweiterte Telefonberatung	(§ 2 o).

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

A. Optimal-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- der eheliche bzw. eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte nicht-eheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
- die minderjährigen Kinder,
- die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- die volljährigen Kinder, Eltern, Großeltern und Enkel sowie Geschwister des Versicherungsnehmers oder seines mitversicherten Lebenspartners, soweit diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind,
- alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer oder die in a) bis d) sowie f) und g) genannten Personen zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger,
- die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber und Hoferben sowie deren eheliche bzw. eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche bzw. eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|--|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | |
| für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie für alle selbst genutzten Wohneinheiten im Inland | (§ 2 c), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| abweichend von § 3 Absatz 2 f) bb) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften, soweit der Anlagebetrag die Summe von 20 000 EUR nicht übersteigt, | |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e), |
| abweichend von § 3 Absatz 2 i) und Absatz 3 d) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben, | |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| erweiterter Sozial-Rechtsschutz im beruflichen Bereich (§ 2 f) bb) besteht ausschließlich für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers | |

- als Arbeitgeber im Zusammenhang mit Scheinselbstständigkeit; Kosten werden höchstens bis zu 500 EUR erstattet,
- | | |
|---|----------|
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
- Versicherungsschutz besteht auch für eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit; Kosten werden jedoch höchstens bis zu 500 EUR erstattet,
- | | |
|---|----------|
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l), |
| Rechtsschutz für Betreuungsverfahren | (§ 2 m), |
| erweiterte Telefonberatung | (§ 2 o), |
| Reise-Dokumentenservice | (§ 2 p), |
- Spezial-Straf-Rechtsschutz als Ergänzung zu den im Versicherungsschein getroffenen Vereinbarungen.
- (4) Reise-Rechtsschutz
Rechtsschutz nach § 6 Absatz 2 besteht während eines bis zu drei Monate dauernden Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1.
- (5) Abweichend von § 3 Absatz 3 d) besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- sowie Flurbereinigungsangelegenheiten.
- (6) Reisekosten des Rechtsanwaltes bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Inland
Der Versicherer trägt bei den Leistungsarten § 2 h) bis j) und l) auch die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherungsnehmer oder die in Absatz 2 a) bis d) sowie f) und g) genannten Personen tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der zuständigen Behörde. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- (7) Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung gemäß § 2 i) und j) und Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland
Wird der Versicherungsnehmer oder eine der in Absatz 2 a) bis d) sowie f) und g) genannten Personen im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht, hilft der Versicherer bei der Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten. Bei Bedarf werden die Botschaft oder das Konsulat eingeschaltet und auf Wunsch Angehörige benachrichtigt.
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (9) Die in § 6 Absatz 2 festgelegte Summe erhöht sich auf 100 000 EUR; für eine Strafkautions nach § 5 Absatz 5 b) gilt in diesem Fall der Höchstbetrag von 200 000 EUR.

B. Ideal-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- der eheliche bzw. eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
 - die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Es besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug) sowie als Fahrer auf sich selbst zugelassener oder auf eigenen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge,
 - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
 - die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber und Hoferben sowie deren eheliche bzw. eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,

- die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche bzw. eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in / Übung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile | (§ 2 c), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e) aa), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) | |
| ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten, | |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l), |
- jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes Anwendung findet.

- (4) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht kein Rechtsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

A. Optimal-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht
- für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers,
 - für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- der eheliche bzw. eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Absatz 1 b) genannten Person,
 - die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - die volljährigen Kinder, Eltern, Großeltern und Enkel sowie Geschwister des Versicherungsnehmers bzw. der in Absatz 1 b) genannten Person oder des versicherten Lebenspartners, soweit diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer bzw. der in Absatz 1 b) genannten Person leben und mit Erstwohnsitz gemeldet sind,
 - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer bzw. die in Absatz 1 b) oder in Absatz 2 a) bis d) genannten Personen zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängers,
 - die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (3) Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels oder -handwerks, Fahrschulen und Taxistellen besteht Rechtsschutz für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge, die sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalles in Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder in dessen Betrieb vorübergehend benutzt werden.

(4) Reisekosten des Rechtsanwaltes bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Inland
Der Versicherer trägt bei den Leistungsarten § 2 h) bis j) und l) auch die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherungsnehmer bzw. die in Absatz 1 b) genannte Person oder die in Absatz 2 a) bis d) genannten Personen tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der zuständigen Behörde. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(5) Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung gemäß § 2 i) und j) und Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland
Wird der Versicherungsnehmer bzw. die in Absatz 1 b) genannte Person oder eine der in Absatz 2 a) bis d) genannten Personen im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht, hilft der Versicherer bei der Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten. Bei Bedarf werden die Botschaft oder das Konsulat eingeschaltet und auf Wunsch Angehörige benachrichtigt.

(6) Reise-Rechtsschutz
Rechtsschutz nach § 6 Absatz 2 besteht während eines bis zu drei Monate dauernden Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1.

(7) Die in § 6 Absatz 2 festgelegte Summe erhöht sich auf 100 000 EUR; für eine Strafkaution nach § 5 Absatz 5 b) gilt in diesem Fall der Höchstbetrag von 200 000 EUR.

(8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(9) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, besteht für ihn bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit der in Absatz 1 a) beschriebenen Tätigkeit, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(10) Optimal-Rechtsschutz für Selbstständige

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 9 und den folgenden Bestimmungen:

a) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber

aa) abweichend von § 3 Absatz 2 b) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht,

bb) abweichend von § 3 Absatz 2 c) auch für gerichtliche Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen mit gesetzlichen Vertretern juristischer Personen bis zu einem Streitwert von 50 000 EUR. Liegt der Streitwert höher, besteht Versicherungsschutz anteilig; Kosten werden nach dem Verhältnis des versicherten Streitwertes zum Gesamtstreitwert erstattet,

cc) abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 c) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer von beiden Parteien unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung; Kosten werden jedoch höchstens bis zu 500 EUR erstattet,

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für alle selbst genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile im Inland (§ 2 c),

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),

aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nicht-selbstständiger Tätigkeiten.

Abweichend von § 3 Absatz 2 f) bb) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlage-geschäften, soweit der Anlagebetrag die Summe von 20 000 EUR nicht übersteigt,

bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern. Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen besteht jedoch kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind,

cc) im Zusammenhang mit der Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit

- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- aus schuldrechtlichen Verträgen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der nicht berufsspezifischen Einrichtung und Erhaltung von Betriebs-räumlichkeiten stehen,
- aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, soweit diese der privaten Vorsorge Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Selbstständiger dienen,
- aus sonstigen Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen,
- für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen wegen Schlechterfüllung von schuldrechtlichen Verträgen,
- für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung (Daten-Rechtsschutz).

Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes,
- aus schuldrechtlichen Verträgen (mit Ausnahme der o.g. Versicherungsverträge), die unmittelbar der Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit (z.B. Erwerb oder Reparaturen von Produktionsmaschinen) oder dem Erwerb, der Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Betrieben, Betriebs-teilen bzw. Praxen dienen sowie
- außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1,

Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),

abweichend von § 3 Absatz 2 i) und Absatz 3 d) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben für alle selbst genutzten Wohneinheiten im Inland,

Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),

erweiterter Sozial-Rechtsschutz im selbstständigen beruflichen Bereich (§ 2 f) bb) besteht ausschließlich für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber im Zusammenhang mit Scheinselbstständigkeit; Kosten werden höchstens bis zu 500 EUR erstattet,

Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),

Verwaltungs-Rechtsschutz im selbstständigen beruflichen Bereich (§ 2 g) cc) besteht ausschließlich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug der Gewerbezu-lassung (Konzession bzw. behördliche Erlaubnis),

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),

Versicherungsschutz besteht auch für eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit; Kosten werden jedoch höchstens bis zu 500 EUR erstattet,

Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),

Rechtsschutz für Betreuungsverfahren (§ 2 m),

erweiterte Telefonberatung (§ 2 o),

Reise-Dokumentenservice (§ 2 p),

Spezial-Straf-Rechtsschutz als Ergänzung zu den im Versicherungsschein getroffenen Vereinbarungen.

b) Abweichend von § 3 Absatz 2 c) besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Recht der Handelsgesellschaften nach dem deutschen Handelsgesetzbuch, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der stillen Gesellschaft.

c) Abweichend von § 3 Absatz 2 e) besteht Rechtsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht mit Ausnahme des Kartellrechts.

(11) Optimal-Rechtsschutz für Heilberufe

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 9 und den folgenden Bestimmungen:

a) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber

aa) abweichend von § 3 Absatz 2 b) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht,

bb) abweichend von § 3 Absatz 2 c) auch für gerichtliche Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen mit gesetzlichen Vertretern juristischer Personen bis zu einem Streitwert von 50 000 EUR. Liegt der Streitwert

- höher, besteht Versicherungsschutz anteilig; Kosten werden nach dem Verhältnis des versicherten Streitwertes zum Gesamtstreitwert erstattet,
- cc) abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 c) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer von beiden Parteien unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung; Kosten werden jedoch höchstens bis zu 500 EUR erstattet,
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**
für alle selbst genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile im Inland (§ 2 c), (§ 2 d),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**
- aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
Abweichend von § 3 Absatz 2 f) bb) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften, soweit der Anlagebetrag die Summe von 20 000 EUR nicht übersteigt,
- bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,
- cc) im Zusammenhang mit der Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - aus schuldrechtlichen Verträgen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der nicht berufsspezifischen Einrichtung und Erhaltung von Betriebsräumlichkeiten stehen,
 - aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, soweit diese der privaten Vorsorge Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Selbstständiger dienen,
 - aus sonstigen Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen,
 - für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen,
 - für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung (Daten-Rechtsschutz).
- Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes,
 - außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1,
- Steuer-Rechtsschutz** (§ 2 e),
abweichend von § 3 Absatz 2 i) und Absatz 3 d) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben für alle selbst genutzten Wohneinheiten im Inland,
- Sozial-Rechtsschutz** (§ 2 f),
Versicherungsschutz besteht auch für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber im Zusammenhang mit Scheinselbstständigkeit; Kosten werden höchstens bis zu 500 EUR erstattet,
- Verwaltungs-Rechtsschutz** (§ 2 g),
Verwaltungs-Rechtsschutz im selbstständigen beruflichen Bereich (§ 2 g) cc) besteht ausschließlich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Verwaltungsgerichten,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz** (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht** (§ 2 k),
Versicherungsschutz besteht auch für eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit; Kosten werden jedoch höchstens bis zu 500 EUR erstattet,
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** (§ 2 l),
- Rechtsschutz für Betreuungsverfahren** (§ 2 m),
- erweiterte Telefonberatung** (§ 2 o),
- Reise-Dokumentenservice** (§ 2 p),
- Spezial-Straf-Rechtsschutz als Ergänzung**
zu den im Versicherungsschein getroffenen Vereinbarungen.
- b) Abweichend von § 3 Absatz 2 e) besteht Rechtsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht mit Ausnahme des Kartellrechts.
- B. Ideal- und Basis-Rechtsschutz**
- (1) **Versicherungsschutz besteht**
- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers,

- b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein (Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbst Tätigkeiten.
- (2) **Mitversichert sind**
- a) der eheliche bzw. eingetragene oder der im Versicherungsschein (nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Absatz 1 b) genannten Person,
- b) die minderjährigen Kinder,
- c) die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und h leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Es besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug) sowie als Fahrer auf sich selbst zugelassenen Motorfahrzeugen auf eigenen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeugen
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigten Passagiere jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer als Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 b) genannte Person, deren mitversicherte Lebenspartner oder deren minderjährige Kinder zugelassenen oder von dem Versicherungsnehmer mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von dem Versicherungsnehmer als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- e) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (3) Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und sonstiger Betriebe besteht Rechtsschutz für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge, die sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalles in Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder in dessen Betrieb vorübergehend benutzt werden.
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Begegnet der Fahrer diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Verletzungen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig verursacht worden sind. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen die Fahrerlaubnis ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der dem Versicherten der versicherten Person entsprechenden Verhältnis ; Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig ist, besteht der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder durch die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung des Umfangs der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, besteht für ihn bzw. seinen Erben Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit der in Absatz 1 a) beschriebenen Tätigkeit, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.
- (7) **Ideal-Rechtsschutz für Selbstständige**
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmungen:
Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2
 - aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten,
 - bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.
Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen besteht jedoch kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind,
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2
 - Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten,
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2

Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 i), jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des Absatzes 1 a) Anwendung findet.	
(8) Ideal-Rechtsschutz für Heilberufe		
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:		
Der Versicherungsschutz umfasst:		
Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),	
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),	
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz		
für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile		
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 c),	
aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten,	(§ 2 d),	
bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,		
cc) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit der Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.		
Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes sowie außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1,		
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),	
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),	
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) aa), bb),	
Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten,		
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),	
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),	
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),	
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),	
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l),	
jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des Absatzes 1 a) Anwendung findet.		
(9) Basis-Rechtsschutz für Selbstständige mit Verkehrs-Rechtsschutz und Immobilien-Rechtsschutz		
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:		
Der Versicherungsschutz umfasst:		
Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),	
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),	
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz		
für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile		
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 c),	
aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten,	(§ 2 d),	
bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.		
Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen besteht jedoch kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind,		
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),	
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),	
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) aa), bb),	
Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten,		
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),	
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),	
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),	
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),	
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l),	
jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des Absatzes 1 a) Anwendung findet.		
(10) Basis-Rechtsschutz für Heilberufe mit Immobilien-Rechtsschutz		
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:		
Der Versicherungsschutz umfasst:		
Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),	
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),	
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz		
für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile		
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 c),	
aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten,	(§ 2 d),	
bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,		
cc) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit der Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.		
Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes sowie außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1,		
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),	
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),	
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) aa), bb),	
Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten,		
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),	
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),	
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),	
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),	
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l),	
jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des Absatzes 1 a) Anwendung findet.		
(11) Basis-Rechtsschutz für Selbstständige		
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:		
Der Versicherungsschutz umfasst:		
Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),	
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),	
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht		
für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten		
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),	
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),	
Verwaltungs-Rechtsschutz		
beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten		
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 g) bb),	
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 h),	
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 i),	
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 j),	
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 k),	
jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des Absatzes 1 a) Anwendung findet.		
Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.		
(12) Basis-Rechtsschutz für Selbstständige mit Immobilien-Rechtsschutz		
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:		
Der Versicherungsschutz umfasst:		
Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),	
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),	
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz		
für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile		
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 c),	
für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten		
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 d),	
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),	
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),	
Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten		
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 g) bb),	
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 h),	
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 i),	
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 j),	
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 k),	
jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des Absatzes 1 a) Anwendung findet.		
Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.		
(13) Basis-Rechtsschutz für Selbstständige mit Verkehrs-Rechtsschutz		
Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:		
Der Versicherungsschutz umfasst:		
Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),	
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),	

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten,	
bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern. Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen besteht jedoch kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind,	
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) aa), bb),
Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten,	
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l),
jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des Absatzes 1 a) Anwendung findet.	

(14) Basis-Rechtsschutz für Heilberufe

Versicherungsschutz besteht nach Absatz 1 bis 6 und folgender Bestimmung:

Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten,	
bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,	
cc) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit der Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes sowie außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1,	
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e) aa),

Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f) a
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) i
Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb) ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten,	
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l),
jeweils mit erweiterter Telefonberatung (§ 2 o), wobei § 3 im Bereich des Absatzes 1 a) Anwendung findet.	

§ 29 Immobilien-Rechtsschutz

(1) Immobilien-Rechtsschutz für Eigentümer

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer als Eigentümer selbst genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garage Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2 c),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e),
erweiterte Telefonberatung	(§ 2 o),

(2) Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter und Verpächter

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von stücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Ist der Versicherungsnehmer zugleich Eigentümer, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Eigenschaft. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2 c),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)
erweiterte Telefonberatung	(§ 2 o),

(3) Immobilien-Rechtsschutz für Mieter, Pächter und Nutzungsberechtigte

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2 c),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e),
erweiterte Telefonberatung	(§ 2 o),